

Parkordnung Parkhaus

§1 Geltungsbereich und Verwaltung

Diese Parkordnung gilt für das, auf dem Gelände des Obst- und Gemüse Großmarktes in der Beusselstraße 44 n-q, 10553 Berlin, gelegene Parkhaus.

§2 Vertragsverhältnis

1. Gegenstand des Vertrages ist die Miete eines Kfz-Stellplatzes im Parkhaus.
2. Die Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Kraftfahrzeuges ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Betriebsgesellschaft übernimmt keinerlei Obhutspflichten.
3. Die Mietpreise stellen das Entgelt für die mietweise Überlassung eines Kfz-Stellplatzes dar und verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mietpreis ist aus dem Mietnachweis ersichtlich und wird zusammen mit der monatlichen Grundmiete des jeweiligen Mieters fällig.
4. Die Mieter erhalten einen Einfahrchip. Der Verlust des Einfahrchips ist der Betriebsgesellschaft gegenüber unverzüglich anzuzeigen und der daraus entstandene Schaden zu ersetzen.
5. Das Abstellen der Fahrzeuge ist nur auf den dem Mieter zugewiesenen Stellplätzen erlaubt. Die vorgeschriebene Verkehrsführung ist zu beachten. Die Einstellung des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Bei Zuwiderhandlung ist die Betriebsgesellschaft berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Mieters umstellen oder abschleppen zu lassen.
6. Das Parkhaus ist 24 Stunden geöffnet.
7. Für alle Forderungen aus dem Mietvertrag hat die Betriebsgesellschaft ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein Pfandrecht am eingestellten Kraftfahrzeug und dessen Zubehör nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§3 Verkehrsregeln

1. Der Mieter hat bei der Ein- und Ausfahrt die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten. Es gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes und der Straßenverkehrsordnung. Es darf nur Schritttempo gefahren werden. Die vorgeschriebene Verkehrsführung ist zu beachten.
2. Die Einstellung des Fahrzeuges hat ordnungsgemäß innerhalb der Markierungslinien zu erfolgen. Nach erfolgter Einstellung des Fahrzeuges ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Betriebsgesellschaft ist befugt, Fahrzeuge sowie Hindernisse jeglicher Art auf Kosten des Halters oder des Eigentümers ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen, wenn
 - Fahrzeuge, Anhänger u.ä. widerrechtlich abgestellt sind oder sonst den Marktverkehr behindern
 - das eingestellte Fahrzeug durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt
 - das eingestellte Fahrzeug nicht polizeilich zugelassen ist oder während der Parkdauer durch die Behörden aus dem Verkehr gezogen wird.
3. Unbeschadet weitergehender polizeilicher Vorschriften ist untersagt:

- a) Entsorgung von Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Sammelbehälter, ist nicht gestattet.
 - b) das Rauchen und die Verwendung von Feuer
 - c) die Lagerung von Treibstoffen, feuergefährlichen Gegenständen jeder Art, von Abfällen und von sonstigen beweglichen Gegenständen,
 - d) das Erzeugen unnötiger Abgase durch übermäßiges Gasgeben oder Laufenlassen des Motors im Falle eines Staus,
 - e) die Einstellung eines Kraftfahrzeuges mit undichtem Tank, Vergaser oder sonstiger Kraftstoffanlage,
 - f) das Hupen sowie sonstige Belästigungen durch vermeidbare Geräusche,
 - g) das Arbeiten am oder im eingestellten Fahrzeug gleich welcher Art einschließlich der Betankung
 - h) das Waschen des Fahrzeuges.
4. Das Hausrecht auf dem Gelände wird durch das Personal, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst der Betriebsgesellschaft oder von beauftragten Dritten ausgeübt, deren Anweisungen und Anordnungen Folge zu leisten ist.

§4 Haftungsausschluss

1. Das Befahren des Geländes und das Abstellen der Fahrzeuge erfolgt auf eigene Gefahr. Ein Versicherungsschutz besteht nicht.
2. Die Betriebsgesellschaft haftet nur für Schäden, die durch ihr Personal oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden, die von technischen Anlagen herrühren. Die Haftung ist auf folgende Deckungssumme je Versicherungsfall begrenzt: Für Personenschäden auf 2.000.000,00 € und für Sachschäden auf 1.000.000,00 €. Jede weitere Haftung, insbesondere eine Haftung wegen Folgeschäden, wird ausgeschlossen.
3. Für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht worden sind, besteht keine Haftung seitens der Betriebsgesellschaft.
4. Etwaige Schadenersatzansprüche, die vom Mieter geltend gemacht werden, hat der Mieter unverzüglich und noch vor der Ausfahrt bei der Parkaufsicht bzw. bei der Betriebsgesellschaft anzumelden, sonst sind sie verwirkt.
5. Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst oder durch sein Personal, seine Erfüllungsgehilfen oder seine Begleitpersonen gegenüber der Betriebsgesellschaft oder Dritten verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die Schäden unverzüglich und noch vor der Ausfahrt der Parkaufsicht bzw. der Betriebsgesellschaft anzuzeigen.

§5 Vertragsstrafen und Ausschluss

Wer gegen die Bestimmungen der Parkordnung oder gegen eine auf ihr beruhende Ordnung oder Weisung der Betriebsgesellschaft auf dem von ihr gemieteten Gelände verstößt, hat eine Vertragsstrafe bis zu 100,00 EUR, im Wiederholungsfall bis zu 5.000,00 EUR zu zahlen. § 340 Abs. 1 und § 341 Abs. 3 BGB finden keine Anwendung.

§6 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.